

# Persönliches Fahrtenbuch

## Muss noch ein persönliches Fahrtenbuch geführt werden?

- Lenker/innen und Beifahrer/innen eines Kraftfahrzeuges
  - das zur Güterbeförderung dient und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt oder
  - eines Kraftfahrzeuges, das der Personenbeförderung dient, und das nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, weniger als 9 Personen einschließlich des Fahrers/der Fahrerin zu befördern

müssen auf Grund der Fahrtenbuchverordnung das allgemeine persönliche Fahrtenbuch oder das vereinfachte persönliche Fahrtenbuch (ausschließlicher Einsatz im Nahverkehr) führen.

- In das persönliche Fahrtenbuch sind laufend Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen und den Kontrollorganen auf deren Verlangen vorzulegen.
- Arbeitgeber/innen haben Lenker/innen und Beifahrer/innen ein auf deren Namen lautendes persönliches Fahrtenbuch auszugeben. Über die ausgegebenen persönlichen Fahrtenbücher ist ein Verzeichnis zu führen. Die persönlichen Fahrtenbücher sind von den Arbeitgeber/innen wöchentlich, mindestens einmal monatlich zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben eingetragen wurden. Die Überprüfung ist durch Unterschrift mit Datumsangabe zu bescheinigen. Abgeschlossene persönliche Fahrtenbücher sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren.
- Arbeitnehmer/innen haben die Übernahme des auf ihren Namen lautenden persönlichen Fahrtenbuchs im Verzeichnis der Arbeitgeber/innen schriftlich mit Datumsangabe zu bestätigen. Persönliche Fahrtenbücher sind während des Dienstes ständig mitzuführen und die erforderlichen Eintragungen laufend vorzunehmen.
- Nahverkehr im gegenständlichen Sinn ist die Beförderung von Gütern oder Personen bis zu Entfernungen von 65 km gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Betriebes oder einer kurzfristig eingerichteten Arbeits-(Einsatz)stelle.
- Ausnahmen von der Verpflichtung zur Führung von Fahrtenbüchern
  - Bei freiwilliger Verwendung eines EG-Kontrollgerätes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.
  - Wenn die berufliche Tätigkeit der Lenker/innen weniger als zwei Stunden täglich oder wöchentlich weniger als 1/5 der Wochenarbeitszeit (an keinem Tag der Woche jedoch über vier Stunden) beträgt.
  - Taxi, die mit einem Taxameter ausgerüstet sind.
  - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30km in der Stunde nicht übersteigt.
  - in der Kraftfahrzeugindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten.
  - sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Z 5 und 6 KFG 1967 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen), wenn sie nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.
  - Bei der Führung sonstiger geeigneter Nachweise für den Nahverkehr. Diese sind vor ihrer Einführung dem zuständigen Arbeitsinspektorat zur Einsichtnahme zu übermitteln.

§ 17 AZG, FahrtbV